

1

6.2.
15

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 81/68

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des unter der Firma P- -G handelnden
Kaufmanns Ernst L., M., G-straße 30,

Beklagten und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma W & S, Chemikalien, D.,
Am K 10,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unterrichtung und Anhörung der Parteien unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Simon, Dr. Merkel und Dr. Schönberg in der Sitzung vom 6. Februar 1970 einstimmig eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten und

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 28. Juni 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Für den allein in Rede stehenden Unterlassungsanspruch ist es unerheblich, ob der Beklagte bei seinem Schreiben im Jahre 1962 sittenwidrig oder schuldhaft gehandelt hat. Da er jedenfalls widerrechtlich in den Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen, in der Vergangenheit also eine Rechtsverletzung begangen hatte (vgl. BGHZ 2, 387, 393; 13, 210, 216; 38, 200, 206; GRUR 1966, 386; GRUR 1969, 479, 481), oblag ihm die Ausräumung der Wiederholungsgefahr. Da an diese Ausräumung nach ständiger Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen sind, ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen eine fortbestehende Wiederholungsgefahr angenommen hat.

Die beantragte Aussetzung stand im Ermessen des Berufungsgerichts. Ein Ermessensfehler ist schon deshalb

- 3 -

nicht ersichtlich, weil der Unterlassungsanspruch nach den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils zumindest so lange begründet ist, bis die Restitutionsklage Erfolg hat. Diese Restitutionsklage könnte im übrigen im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 580, 581 ZPO selbst dann nicht erfolgreich sein, wenn der Beklagte mit seiner Zahlungsklage gegen den Zeugen L obsiegen würde.

- Streitwert: 50.000,-- DM -

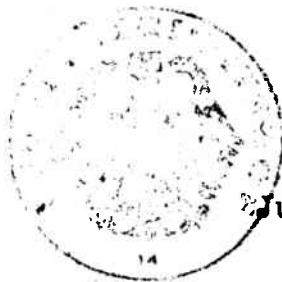
Krüger-Nieland

Simon

Alff

Merkel

Schönberg



Beglaubigt:

Justizangestellter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)